



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2012 (04.12)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0061 (COD)**

---

**16540/1/12  
REV 1**

**SOC 947  
MI 756  
COMPET 713  
CODEC 2749**

## **SACHSTANDSBERICHT**

---

des                      Vorsitzes  
für den                Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

---

Nr. Komm.dok.: 8040/12 + COR 1 - COM(2012) 131 final

---

Betr.:                Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern  
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
– Sachstandsbericht

---

### **I. EINFÜHRUNG**

1. Die Kommission hat am 21. März 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG<sup>1</sup> über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgelegt. Dieser Vorschlag gehört zu den zwölf vorrangigen Vorschlägen, die in der Binnenmarktakte dargelegt sind.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

2. Der Richtlinienvorschlag soll die Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG in der Praxis klarer gestalten und verbessern. Er stellt insbesondere auf Folgendes ab:
  - Festsetzung anspruchsvollerer Standards für die Unterrichtung von Arbeitnehmern und Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten;
  - Festlegung klarerer Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den für die Entsendung zuständigen nationalen Behörden;
  - Präzisierung der Merkmale des Begriffs "Entsendung";
  - Klärung der Möglichkeiten für die Durchführung nationaler Kontrollmaßnahmen;
  - Verbesserung der Durchsetzung von Rechten, einschließlich der Bearbeitung von Beschwerden und der Einführung eines beschränkten Systems der gesamtschuldnerischen Haftung auf EU-Ebene;
  - Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungsbußgeldern und -sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern verhängt werden, durch Einführung eines Systems der gegenseitigen Amtshilfe und Anerkennung.
3. Der Vorschlag beruht auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV, also auf denselben Rechtsgrundlagen wie die Richtlinie 96/71/EG; diese erlauben den Erlass von Richtlinien im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
4. Das Europäische Parlament und Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen noch nicht abgegeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. September 2012 zu dem Vorschlag Stellung genommen.

5. Die Gruppe "Sozialfragen" hat unter dem dänischen Vorsitz Ende März mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Unter dem zyprischen Vorsitz ist der Vorschlag an sechs Terminen erörtert worden<sup>2</sup>.
6. In den Diskussionen unter zyprischem Vorsitz konnten wesentliche Fortschritte hinsichtlich des Wortlauts des Richtlinienentwurfs, insbesondere bei den Kapiteln I, II, III, VI und VII (siehe Addendum zu diesem Bericht) erzielt werden.
7. AT, CZ, DE, EE, IE, LT, LV, MT, PL, PT, SI, SK und UK erhalten allgemeine Prüfungsvorbehalte aufrecht. IT bleibt bei ihrem Vorbehalt zur Rechtsgrundlage und fordert, dass sich der Vorschlag zusätzlich auf Titel X "Sozialpolitik" des Vertrags (Artikel 153 AEUV) stützen soll.

DK, FR, MT, SI und UK haben überdies Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Alle Delegationen erhalten einstweilen, bis der Text in ihrer jeweiligen Sprache vorliegt, sprachliche Prüfungsvorbehalte aufrecht.

---

<sup>2</sup> 17. Juli, 21. September, 9. Oktober, 24. Oktober, 7. November und 20. November.

## II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER ZYPRISCHEM VORSITZ

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Anknüpfend an die Beratungen unter dem dänischen Vorsitz (siehe Sachstandsbericht in Dok. 10571/12) hatte der zyprische Vorsitz beabsichtigt, eine vollständige und eingehende Prüfung des Vorschlags durchzuführen. Um eine substanzielle Weiterentwicklung des Dossiers zu erreichen und der Forderung des Europäischen Rates nach raschen Fortschritten bei diesem als Priorität eingestuften Dossier nachzukommen, hat sich der Vorsitz in der Folge allerdings auf eine eingehende Prüfung bestimmter Kapitel des Vorschlags konzentriert. Die Beratungen wurden anhand von Arbeitsdokumenten – einschließlich vom Vorsitz vorgelegter grundsätzlicher Fragen und Textvorschläge – sowie anhand von Beiträgen einer Reihe von Delegationen geführt.

In der Arbeitsgruppe wurde ausführlich und eingehend über die Kapitel I, II, III, VI und VII beraten. Zu Kapitel VI (Grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen) wurden unter Beteiligung der Rechtsexperten der Delegationen intensive und langwierige Gespräche geführt, da es dabei unter anderem um verwaltungsrechtliche Fragen ging und die angesprochenen Punkte sehr technischer und komplexer Natur waren. Dabei hatten die Delegationen Gelegenheit, unter anderem Fragen der praktischen Umsetzung zu klären und eingehend zu prüfen, wie sich die Bestimmungen dieses Kapitels und die des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates und anderer Rechtsakte der EU gegenseitig beeinflussen. Bei diesen Kapiteln konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden, auch wenn die Delegationen Prüfungsvorbehalte aufrecht erhalten, insbesondere zu den Bestimmungen von Kapitel VI.

Als Ergebnis dieser Erörterungen machte der Vorsitz – nachdem er die Standpunkte der Experten der Delegationen sowie die Antworten der Vertreter der Kommission sorgfältig bedacht und die vorgelegten Vorschläge eingehend geprüft hatte – Formulierungsvorschläge, um den Vorschlag inhaltlich zu verbessern, dem Wunsch der Delegationen nach größerer Präzision und Rechtssicherheit Rechnung zu tragen und bei kontroversen Fragen einen Kompromiss zu finden.

Textvorschläge wurden zu den Kapiteln I, II, III, VI und VII sowie zu den Erwägungsgründen 5 und 13, die sich auf Artikel 4 (im Kommissionsvorschlag Artikel 3) bzw. Artikel 6 beziehen, vorgelegt (siehe Addendum zu diesem Bericht). Die Standpunkte der Delegationen sind in Fußnoten wiedergegeben.

## 2. **Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen)**

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen einschließlich eines Rahmens für die Verhinderung von Missbrauch und der Umgehung der in der Richtlinie 96/71/EG des Rates enthaltenen Vorschriften für entsandte Arbeitnehmer. In Artikel 1 wird der Gegenstand des Vorschlags umrissen, Artikel 2 enthält einige zentrale Begriffsbestimmungen, in Artikel 3 geht es um die Benennung der zuständigen Behörden und in Artikel 4 um die Verhinderung von Missbrauch und der Umgehung von Bestimmungen. Um zu verhindern, dass die Richtlinie 96/71/EG in Fällen herangezogen wird, in denen keine ordnungsgemäße Entsendung im Sinne der Richtlinie vorliegt, enthält Artikel 4 eine Beschreibung der Merkmale des Begriffs der Entsendung, anhand deren beurteilt werden kann, ob ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausübt, in dem er normalerweise tätig ist; außerdem enthält der Artikel Kriterien, um zu beurteilen, ob ein Dienstleistungserbringer tatsächlich wesentliche Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat ausübt.

In den Diskussionen über dieses Kapitel standen folgende Punkte im Vordergrund:

a) **Artikel 2 und 3:**

Eine große Zahl von Delegationen und die Kommission stimmen dem Vorschlag des Vorsitzes für die Begriffsbestimmung für "zuständige Behörde" in Artikel 2 Buchstabe a zu ("*zuständige Behörde' eine Behörde oder Stelle, die von einem Mitgliedstaat benannt wurde, um Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrzunehmen*"), da die Mitgliedstaaten so bei der Wahl ihrer zuständigen Behörden – einschließlich der Möglichkeit, Sozialpartner zu benennen – flexibel wären. Dem Vorschlag zufolge haben die diesbezüglichen Entscheidungen der Mitgliedstaaten Gültigkeit; grundsätzlich gilt auch, dass die Mitgliedstaaten letztlich weiterhin für den Datenschutz verantwortlich sind.

Mehrere Delegationen erhalten Vorbehalte zu dem Vorschlag des Vorsitzes aufrecht; sie sind der Auffassung, dass die Begriffsbestimmung sich aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG sowie aus Gründen ausreichender Datenschutzgarantien lediglich auf "öffentliche Behörden" oder "öffentliche Stellen" beziehen sollte.

Der Kommission zufolge bieten die vorliegende Richtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012<sup>3</sup> über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") alle erforderlichen Garantien für den Schutz personenbezogener Daten; ihres Erachtens sollte der Bedeutung der Rolle der Sozialpartner bei der Entsendung von Arbeitnehmern in diesem Zusammenhang Rechnung getragen werden.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems; ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

b) **Artikel 4 (im Kommissionsvorschlag Artikel 3) und Erwägungsgrund 5:**

Gute Fortschritte wurden hinsichtlich der Kriterien erzielt, anhand deren beurteilt werden soll, ob ein Dienstleistungserbringer tatsächlich wesentliche Tätigkeiten in einem bestimmten Mitgliedstaat ausübt und ob es sich tatsächlich um eine Entsendung handelt. Zahlreiche Delegationen halten allerdings noch an Prüfungs vorbehalten zu der Frage fest, wie sich eine negative Bewertung der in diesem Artikel aufgeführten Liste qualitativer Kriterien/Merkmale, die lediglich Hinweischarakter hat, auswirken sollte. Insbesondere wurden Fragen zu den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie zu der Beziehung zwischen der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) angesprochen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz Änderungen zu Erwägungsgrund 5 vorgeschlagen, wonach unbeschadet der Rom-I-Verordnung grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats (in dem der Arbeitnehmer die Arbeit erbringt) gelten sollen. Einige Delegationen wünschen ausdrücklich, dass diese Rechtsvorschriften ungeachtet der Rom-I-Verordnung gelten sollen. Die Kommission, die von einigen Delegationen unterstützt wird, hält dem entgegen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften stets im Einklang mit der Rom-I-Verordnung festzulegen wären. Der Juristische Dienst des Rates ist gebeten worden, ein schriftliches Gutachten zu dieser Frage zu erstellen, welches noch nicht vorliegt. Mehrere Delegationen haben erklärt, dass sie dem Vorschlag des Vorsitzes zwar im Wesentlichen zustimmen, dass ihre Haltung zu Artikel 4 letztlich jedoch von diesem Gutachten abhängen wird. Sollte in dem Gutachten das Fazit gezogen werden, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften stets im Einklang mit der Rom-I-Verordnung festzulegen wären, so wünschen mehrere Delegationen die Aufnahme einer Bestimmung, in der der Grundsatz festgelegt wird, wonach vorübergehend entsandte Arbeitnehmer genauso behandelt werden wie die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit verrichtet wird.

Die Delegationen sind nach wie vor uneins in der Frage, ob die Liste der Kriterien wie von der Kommission vorgeschlagen lediglich Hinweischarakter haben sollte oder ob es sich um eine erschöpfende Liste handeln soll.

### 3. **Kapitel II (Zugang zu Informationen)**

Um den Zugang von Arbeitnehmern und Dienstleistungserbringern zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Richtlinie zu verbessern, sind in Kapitel II (Artikel 5) detaillierte Anforderungen im Hinblick auf Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Klarheit dieser Informationen genannt. Um einen Konsens zwischen den Delegationen zu erreichen, hat der Vorsitz daher Änderungen des Kommissionsvorschlags vorgeschlagen, bei denen es um die Sprachen geht, in denen die Informationen zugänglich zu machen sind, und mit denen sichergestellt werden soll, dass die Arbeitnehmer und Dienstleister über die in Tarifverträgen festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen informiert sind.

Alle Delegationen stimmen dem vom Vorsitz geänderten Wortlaut dieses Kapitels zu.

### 4. **Kapitel III (Verwaltungszusammenarbeit)**

Kapitel III enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie zuständigen nationalen Behörden. Die für eine gut funktionierende Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe erforderlichen allgemeinen Grundsätze, Regelungen und Verfahren finden sich in Artikel 6, während die Rolle des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, in Artikel 7 behandelt wird. Artikel 8 sieht begleitende Maßnahmen vor, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit und die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der anzuwendenden Regelungen erleichtert und verbessert werden soll.

In Bezug auf Artikel 6 sind Fortschritte bei Fragen wie den Grundsätzen der Verwaltungszusammenarbeit, der Nutzung des IMI und der Fristen für die Informationsübermittlung erzielt worden. Zu diesem letzten Punkt (Artikel 6 Absatz 5) hat der Vorsitz in mehreren Sitzungen eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt und weitgehendes Einvernehmen über eine Frage erreicht, in der die Ansichten der Delegationen anfänglich besonders weit auseinander gingen. Einige Delegationen halten allerdings weiter an Vorbehalten fest.

Die Delegationen vertreten nach wie vor unterschiedliche Meinungen darüber, ob eine Bestimmung erforderlich ist, wonach die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auch die Zusendung und Zustellung von Schriftstücken der ersuchenden Behörde einbeziehen kann, wie dies der Vorsitz auf Wunsch einer Reihe von Delegationen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 094) vorgeschlagen hat (siehe Addendum, Artikel 6 Absatz 2a). Zahlreiche Delegationen haben Prüfungsvorbehalte zu dieser Bestimmung eingelegt und sind der Ansicht, dass der Juristische Dienst des Rates dazu um Stellungnahme gebeten werden sollte. Auch die Kommission stellt die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung infrage.

Zu Artikel 7 ist auf der Grundlage eines Textvorschlags des Vorsitzes eine umfassende Einigung erzielt worden. In Bezug auf Artikel 8, der in Wesentlichen unter dem vorherigen Vorsitz erörtert worden ist, wurden keine speziellen Bedenken geäußert.

## 5. **Kapitel VI (Grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsgeldstrafen und Sanktionen)**

Ziel dieses Kapitels ist die Schaffung eines Systems für die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung von Verwaltungsgeldstrafen/-sanktionen, die einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer wegen der Nichteinhaltung der auf die Entsendung von Arbeitnehmern anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat auferlegt werden.

Dieses System soll auf Geldstrafen und Geldbußen angewandt werden, die nicht durch die bestehenden Instrumente der EU wie den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen<sup>4</sup> und die Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>5</sup> abgedeckt werden. Für die erforderliche Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden würde in diesem Zusammenhang das IMI-System verwendet werden.

---

<sup>4</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

<sup>5</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Angesichts seines äußerst komplexen Charakters, insbesondere was die rechtliche Seite angeht, war dieses Kapitel Gegenstand ausgedehnter Beratungen, in denen seine rechtlichen Auswirkungen und die Modalitäten seiner Umsetzung geklärt werden sollten. Derzeit werden Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sanktioniert (strafrechtliche Sanktionen oder Sanktionen, die dem Verwaltungsrecht unterliegen, oder eine Kombination aus beidem).

Die meisten Delegationen betonen, wie wichtig die Einrichtung eines wirksamen Vollstreckungsmechanismus zur Bekämpfung rechtswidrigen Verhaltens auf EU-Ebene ist, und begrüßen deshalb den allgemeinen Zweck dieses Kapitels. Zahlreiche Delegationen halten jedoch nach wie vor an allgemeinen Prüfungsvorbehalten zu dem Kapitel insgesamt fest.

Unter Berücksichtigung der Beratungen hat der Vorsitz umfangreiche Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die auf Folgendes abstellen:

- Präzisierung des Geltungsbereichs des Kapitels (Artikel 13). Der Vorsitz schlägt vor, den Geltungsbereich auf Geldstrafen/Geldbußen zu beschränken, da diese in der Praxis einfacher anzuwenden sind als andere verwaltungsrechtliche Sanktionen. Während die meisten Delegationen diesem Vorschlag größtenteils zustimmen, haben zwei Delegationen und die Kommission Bedenken, dass der Geltungsbereich zu sehr eingeschränkt würde. Eine Reihe von Delegationen, die die Auffassung vertreten, dass weiter präzisiert werden sollte, welche Arten von Sanktionen in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen, haben Prüfungsvorbehalte eingelegt.
- Einfügung von Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden für die Zwecke der Anwendung des Kapitels (Artikel 13a). Zahlreiche Delegationen stimmen dem Vorschlag des Vorsitzes für diesen neuen Artikel 13a zu. Einige Delegationen haben allerdings Vorbehalte zum Verhältnis zwischen den "zuständigen Behörden", den "zentralen Behörden" und den "einschlägigen Behörden", auf die in dieser Bestimmung Bezug genommen wird, geäußert.

- Festlegung allgemeiner Grundsätze für gegenseitige Amtshilfe und Anerkennung (Artikel 13b). Zahlreiche Delegationen stimmen dem Vorschlag des Vorsitzes für einen neuen Artikel 13b zu. Nach Auffassung einiger weniger Delegationen könnte der Text mit Blick auf die Unterscheidung zwischen den Vorschriften für die Beitreibung einer Geldstrafe/Geldbuße und den Vorschriften für die Mitteilung über die Verhängung einer Geldstrafe/Geldbuße weiter verbessert werden.
- Festlegung klarer Anforderungen an die Angaben, die den Ersuchen um Mitteilung und Ersuchen um Beitreibung beizufügen sind, (Artikel 14) und Unterscheidung zwischen Informationsanforderungen für den jeweiligen Typ von Ersuchen. Die meisten Delegationen stimmen dem Textvorschlag des Vorsitzes zu; einige wenige Delegationen erhalten Vorbehalte aufrecht.
- Aufnahme klarer Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Beitreibung bzw. eines Mitteilungsersuchens (Artikel 14a). Die meisten Delegationen stimmen dem Text des Vorsitzes für einen neuen Artikel 14a weitgehend zu, auch einem Schwellenwert für die verhängte Geldstrafe/Geldbuße. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass dieser Liste weitere Elemente hinzugefügt werden sollten, während zwei andere Delegationen sich für eine Streichung bestimmter Punkte aussprechen.
- Festlegung, wohin die Erträge aus der Beitreibung von Geldstrafen/Geldbußen fließen sollen und wer die Kosten der Beitreibung trägt (Artikel 16). Der Vorsitz hat sich in diesem Zusammenhang darauf konzentriert, einen Konsens zu erzielen, indem er den Mitgliedstaaten verschiedene Optionen vorgeschlagen hat; letztlich soll nun der Grundsatz gelten, dass die ersuchte zuständige Behörde die beigetriebenen Beträge behält und die Kosten der Beitreibung trägt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten stimmt diesem Grundsatz zu; einige wenige Delegationen erhalten Vorbehalte aufrecht.

- Einfügung einer spezifischen Überprüfungsklausel für dieses Kapitel (Artikel 16a). Angesichts des innovativen Charakters von Kapitel VI schlägt der Vorsitz vor, eine Überprüfungsklausel nach dem Vorbild der Überprüfungsklausel der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einzuführen. Die meisten Delegationen können diesem neuen Artikel zustimmen.

Einige wenige Delegationen sind der Ansicht, dass der Text von Kapitel VI dank dieser Vorschläge zwar wesentlich verbessert wurde und in die richtige Richtung geht, dass der Text jedoch noch weiter verbessert werden könnte, indem zusätzliche Bestimmungen zu Fragen wie Verjährungsfristen, Sprachen und Wechselkurse auf der Grundlage des Inhalts der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen<sup>6</sup> und deren Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011<sup>7</sup> hinzugefügt werden. Die Kommission führt an, dass solche Hinzufügungen – mit Ausnahme der Verjährungsfristen – angesichts des vom Vorsitz vorgeschlagenen Systems der Kostenteilung (Artikel 16) und der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften dieses Kapitels durch die IMI-Verordnung nicht erforderlich seien.

Ein weiterer Punkt, der Anlass zu Bedenken gibt, sind etwaige Wechselwirkungen mit dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates und der Brüssel-I-Verordnung, wenn gleich die Kommission diesbezüglich weitere Informationen vorgelegt hat, die verdeutlichen, dass die Bestimmungen dieses Kapitels nur auf Verstöße und die Nichteinhaltung der für die Entsendung von Arbeitnehmern geltenden Vorschriften Anwendung finden, die von anderen bestehenden EU-Rechtsinstrumenten nicht abgedeckt werden. Der Juristische Dienst des Rates wurde ersucht, ein schriftliches Gutachten zu dieser Frage vorzulegen.

---

<sup>6</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1.

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2010/24/EU des Rates (ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 16).

## 6. Kapitel VII (Schlussbestimmungen)

Kapitel VII enthält mehrere Schlussbestimmungen. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen den Richtlinienentwurf (Artikel 17), die Rechtsgrundlage für die Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) und die Fortsetzung der Anwendung bilateraler Vereinbarungen (Artikel 18), die erforderlichen technischen Änderungen der IMI-Verordnung (Artikel 19), die Umsetzungsfristen (Artikel 20) und die Berichterstattung der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (Artikel 21).

Die verbleibenden inhaltlichen Fragen zu diesem Kapitel betreffen überwiegend Artikel 18 (Binnenmarkt-Informationssystem), insbesondere in Bezug auf die Anwendung bilateraler Vereinbarungen; einige wenige Delegationen erhalten diesbezüglich einen Prüfungsvorbehalt aufrecht.

## III. SONSTIGE FRAGEN

### Artikel 9 (nationale Kontrollmaßnahmen) und Artikel 12 (gesamtschuldnerische Haftung)

Die Beratungen über diese zwei Bestimmungen wurden anhand der vom Vorsitz vorgelegten grundsätzlichen Orientierungsfragen geführt. Unterschiedliche Ansichten gibt es nach wie vor zu Artikel 9, in dem nationale Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind, die von den Verwaltungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats verhängt werden können, und zu Artikel 12, in dem der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung im Bausektor in Bezug auf direkte Unterauftragnehmer verankert ist.

Bezüglich Artikel 9 würden mehrere Delegationen eine erschöpfende Liste von Verwaltungsmaßnahmen, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, bevorzugen. Damit sollte unter anderem die Rechtssicherheit und ausreichende Transparenz für die Dienstleistungserbringer gewährleistet werden. Eine andere Gruppe von Delegationen bevorzugt dagegen eine nicht erschöpfende Liste. Sie weisen darauf hin, dass ausreichend Flexibilität bei der Verhängung von Kontrollmaßnahmen gegeben sein muss, um eine angemessene Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten, da die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Entsendungen nicht erschöpfend ist und ausreichend Raum für die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen vorhanden sein sollte. Auf beiden Seiten besteht eine Sperrminderheit.

Auch zu Artikel 12 gibt es unterschiedliche Ansichten; einige Delegationen begrüßen diese Bestimmung, während andere sie streichen möchten. Zusätzlich gibt es Vorbehalte zur Bestimmung über das Konzept der "Sorgfaltspflicht", das in diesem Artikel vorgesehen ist und zu einer Haftungsbefreiung von Dienstleistungserbringern führen könnte. Schließlich wünschen einige Delegationen, dass der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung über den Bausektor hinaus sowie auf allen Ebenen der Haftungskette gelten sollte.

### **Antrag der französischen Delegation in Bezug auf den Verkehrssektor**

FR betont, dass die wirksame Umsetzung der Richtlinie 96/71 – vor allem der Bestimmungen über Löhne – ein Schlüsselement für den fairen Wettbewerb zwischen den Kraftverkehrsunternehmen in der EU ist, und fordert in diesem Zusammenhang Folgendes:

- die Einfügung eines neuen Erwägungsgrunds 26a<sup>8</sup>, aus dem hervorgeht, dass die Richtlinie, wie in der Richtlinie 96/71/EG festgelegt, mit Ausnahme der Handelsmarine für den Verkehrssektor gilt;
- die Einfügung eines Zusatzes in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a<sup>9</sup>, wonach Fahrer von Straßenfahrzeugen in den Fällen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/71/EG fallen, durch die konkrete Erwähnung in den im internationalen Verkehr im Geltungsbereich der Richtlinie und bei der Kabotage mitzuführenden Dokumenten über das ihnen zustehende Lohnniveau unterrichtet werden sollten.

---

<sup>8</sup> "Diese Richtlinie gilt gemäß der Richtlinie 96/71/EG für Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen der Handelsmarine, deren Schiffsbesatzungen länderübergreifend Dienstleistungen erbringen, insbesondere Kabotagebeförderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt."

<sup>9</sup> Textvorschlag: "für jeden Transport übergibt der Arbeitgeber den mobilen Arbeitnehmern ein Dokument, aus dem der für ihre auszuführenden Aufgaben geltende Lohntarif hervorgeht."

Die Kommission bringt zwar Verständnis für die Gründe der Haltung von FR auf, weist jedoch auf die Komplexität der Frage hin, da einige Situationen im internationalen Verkehr möglicherweise nicht als Entsendungen gelten, und verweist auf die Erklärung des Rates und der Kommission im Protokoll bezüglich Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG (Dok. 10048/96 ADD 1). Sie macht darauf aufmerksam, dass die Durchsetzungsrichtlinie keinesfalls zu einer erneuten Öffnung des Geltungsbereichs der derzeitigen Richtlinie führen dürfe.

Was den Vorschlag von FR für einen neuen Buchstaben b in Artikel 9 Absatz 1 anbelangt, so weist die Kommission darauf hin, dass in der derzeitigen Richtlinie eine solche Verpflichtung nicht vorgesehen ist, und sie wirft die Frage ihrer Auswirkungen in der Praxis auf.

Diese Frage muss im Lichte eines vom Juristischen Dienst des Rates zu erstellenden schriftlichen Gutachtens weiter geprüft werden.

## V. FAZIT

Die bei diesem Dossier erzielten Fortschritte dürften die künftigen Beratungen erleichtern und den Weg ebnen für weitere Fortschritte in Richtung auf eine Einigung über den gesamten Richtlinienentwurf im Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) in naher Zukunft, was im Hinblick auf die Umsetzung der Binnenmarktakte anzustreben ist.

Gleichzeitig wird anerkannt, dass zu einigen Punkten noch ausführliche Beratungen zu führen sind, insbesondere zu nationalen Kontrollmaßnahmen (Artikel 9), Prüfungen (Artikel 10), Verteidigung von Rechten, Erleichterung der Einreichung von Beschwerden und Nachzahlungen (Artikel 11) sowie Unteraufträgen und gesamtschuldnerischer Haftung (Artikel 12).

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, diesen Sachstandsbericht parallel zu seiner Orientierungsaussprache über Artikel 9 (nationale Kontrollmaßnahmen) und Artikel 12 (gesamtschuldnerische Haftung) auf der Grundlage des Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dok. 16637/12) zur Kenntnis zu nehmen.